

## Das Hotelgewerbe im Berner Oberland

1. Verschuldung und Rentabilität. 2. Der Anteil der Spekulation. 3. Die Wirkungen des Krieges auf die finanzielle Lage.

### 4. Sanierungsvorschläge

**A. Eine dauernde Sanierung des Hotelgewerbes ist nur möglich, wenn es gelingt, die schädigenden Einflüsse, die zur Krisenreise vor dem Kriege geführt haben, von der künftigen Entwicklung fernzuhalten und zudem die Kriegsschäden derart zu vermindern, daß die zukünftige Entwicklung überhaupt möglich wird.**

Die Sanierungsaktion wird sich demnach aus vorbereitenden und ausführenden Handlungen zusammensetzen.

**A. Die vorbereitenden Handlungen müssen bewirken, daß**

1. das heutige Verhältnis zwischen Schuldner und Gläubiger den Krieg überdauere; mit andern Worten: daß nicht durch Zwangsliquidationen große Werte verschleudert werden;

2. daß eine genaue Uebersicht über die finanzielle Lage im einzelnen Betrieb und — um annähernd die Gleichmäßigkeit in der Hülfleistung zu ermöglichen — in der Gesamtheit aller Betriebe geschaffen wird, auf deren Resultate sich dann

**B. die auszuführenden Handlungen, die Sanierung im eigentlichen Sinne, stützen können. Unter Sanierung ist hier vor allem die Redressierung des Verhältnisses zwischen dem inneren Wert einer Anlage und dem aufhaftenden Schuldkapital und zwischen Schuldkapital und Eigenkapital zu verstehen, welche die Ueberkapitalisierung ausgleicht, so daß der betreffende Betrieb wieder lebensfähig wird.**

Die erfolgte Sanierung muß zudem von den vor dem Kriege beobachteten ungünstig wirkenden Einflüssen sichergestellt werden, z. T. durch innere Organisation des Gewerbes und zum andern Teil durch gesetzgeberische Maßnahmen und rechtlichen Schutz.

**Zu A: Die vorbereitenden Handlungen: 1. Sicherstellung des Verhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger: Die Sanierungsmaßnahmen der Bundesgesetzgebung — die Hotelnovelle vom 2. November 1915 und die Ergänzung und Abänderung über das konkursrechtliche Nachlahverfahren vom 27. Oktober 1917 sowie auch die Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleihenobligationen — sind in ihrer Anwendung zu den Handlungen zu zählen, die bewirken sollen, daß das heutige Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner den Krieg überdauere. Sie können niemals — und wollen dies auch gar nicht — als Maßnahmen betrachtet werden, deren Anwendung eine endgültige Sanierung im einzelnen Falle gewährleisten würde.**

Die von der Regierung des Kantons Bern am 15. Dezember 1915 ins Leben gerufene Treuhänderstelle für das Hotelgewerbe stellte sich zur Aufgabe, zwischen Schuldner und Gläubiger zu vermitteln und im einzelnen Falle eine Einigung anzustreben, die den Schuldner vor dem Konkurs und den Gläubiger vor allzu harter Einbuße schütze. Dort, wo die Vermittlung der Treuhänderstelle angerufen wurde, ist der umschriebene Zweck auch tatsächlich erreicht worden; aber die Schuldner können sich nicht als saniert erklären! Begreiflich! Da der Krieg andauert, sind auch seine Wirkungen fortdauernd.

Ein Auszug\* aus dem Protokoll der Aufsichtsratsstiftung des Schweizer Hoteliervereins vom 27. Mai d. J. berichtet über ein Projekt, das im Einklang mit der Nationalbank die Errichtung einer Amortisationsklasse vorsieht und das für eine Bundeshilfe folgende Postulate aufstellt:

1. Stundung der bis zum 31. Dezember 1920 fällig gewordenen oder fällig werdenden Kapitalrückzahlungen unter Festsetzung des letzten Abzahlungstermins auf 31. Dezember 1925.

2. Unverzinslichkeit der Kapitalforderungen für die Dauer der Stundung, soweit die Forderungen zufolge einer von der Nachlahbehörde anzuordnenden Schätzung des Unterpandes durch Sachverständige sich als ungedeckt erweisen.

3. Ausdehnung der Pfandhaft auf fünf Jahreszinsen.

4. Unverzinslichkeit der gestundeten Zinsen für die Dauer der Stundung.

Wiewohl die bisherigen Maßnahmen der Größe der Notlage nicht voll gerecht werden konnten, ist es wichtig, daß der Weg der Sicherung des Verhältnisses zwischen Schuldner und Gläubiger, der sowohl von den Bundesbehörden als auch von den kantonalen Regierungen beschritten worden ist, weiter verfolgt werde. Wir denken dabei hauptsächlich an die Ausdehnung der Pfandhaft für mehrere verfallene Jahreszinsen, an weitergehenden Schutz der Bürgen, an Gewährung neuer niedriger Kredite für die Aufrechterhaltung des Betriebes, sowie auch an vorläufige sog. „Sanierungen“ durch Kapitalabstriche und

Uebereinkunft zwischen Gläubiger und Schuldner in besonders trassen Fällen durchzuführen läßt.

**2. Uebersicht über die finanzielle Lage: Eine Uebersicht über die finanzielle Lage des von der Krise betroffenen Gewerbes hat bisher vollständig gefehlt. Bei den vielen Sitzungen und Beratungen, die die Interessenten während den letzten Jahren abgehalten haben, wurde immer wieder hervorgehoben, daß die notwendigen Unterlagen für eine gründliche Sanierung fehlen. Als die Treuhänderstelle dieses Frühjahr beschloß, sich mit dem Studium erweiterter Hilfsmöglichkeiten für die Hotellerie zu befassen, mußte sie zum Mittel der Enquete greifen, nur um das Bedürfnis festzustellen.**

Selbstverständlich kann nicht durch generelle Behandlung eine Sanierung durchgeführt, sondern es muß von Fall zu Fall entschieden werden. Doch ist für die Gewährleistung von Gleichmäßigkeit und Objektivität in der Behandlung des Einzelnen ein Ueberblick über die Gesamtheit unumgänglich notwendig. Erst wenn die Unterlagen für die Behandlung des Einzelnen und der Gesamtheit, die genaue Inventur der heutigen finanziellen Lage der Hotellerie des Berner Oberlandes vorliegt, kann die Größe der endgültig notwendig werdenden Mittel, die Art ihrer Beschaffung, die Form der notwendig gewordenen inneren Organisation und die Aufgaben des rechtlichen Schutzes überblickt werden.

Die Schaffung dieses Unterlagematerials ist vom Vorstand der Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes beschlossen worden, und die Ausführung wird wahrscheinlich der Treuhänderstelle zufallen, die auf breiterer Basis aufgebaut und mit den Sanierungsfragen betraut werden soll.

Die geschilderten vorbereitenden Handlungen können und sollten — da sie Grundbedingung der endgültigen Sanierung sind — auf alle Fälle sogleich anhand genommen werden. Die Schlussanierung jedoch wird in den seltensten Fällen vor dem Kriegsende möglich sein, da, wie schon betont wurde, die Kriegswunden nicht geheilt werden können, bevor der Krieg, der sie schlägt, überstanden ist.

**Zu B: Die auszuführenden Handlungen, die Sanierung: Zu Beginn der vorliegenden Ausführungen wurde die Forderung aufgestellt, es sei der einzelne Betrieb derart zu sanieren, daß er mit Aussicht auf Erfolgsmöglichkeit in die künftige Friedenswirtschaft eintreten könne. Auch in der Eingabe der Hoteliers des Berner Oberlandes an die Regierung des Kantons Bern, auf die hin im Winter 1915/16 die Treuhänderstelle ins Leben gerufen wurde, sprechen die Initianten die obige Forderung aus, indem sie eine staatliche Hilfsaktion für die kriegsgeschädigte Hotellerie verlangen, „und zwar in so weitgehendem Maße, daß diese Unternehmen bei Wiedereröffnung des Verkehrs ohne alte Kurrentschulden und aufgelaufene Zinslast zu arbeiten vermögen“. Die Schaffung einer Hilfskasse, wie sie in der betreffenden Eingabe vorgesehen war, würde bei dem heutigen Umfang der Notlage — zirka 90 Proz. aller Betriebe sind auf Ende 1918 sanierungsbedürftig — bei weitem nicht genügen.**

Es muß mit großen Kapitaleinküßen gerechnet werden und dies unter Berücksichtigung einer sofortigen Neuinvestierung nach dem Kriege zur Erhebung des verlorenen Betriebskapitals und zur Behebung des Minderteswertes des Inventars des Jahres 1918 gegenüber demjenigen vom Jahre 1914.

(Schluß folgt.)